



Übersiedlungsgut

(Stand: Januar 2019)

Voraussetzung:

Der gewöhnliche Wohnsitz (Lebensmittelpunkt) muss vor der Übersiedlung mindestens zwölf Monate außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft bestanden haben. Der Lebensmittelpunkt muss mit der Übersiedlung nachweislich nach Deutschland verlegt werden. Ein Auslandsaufenthalt zum Zwecke eines Studiums oder dem Besuch einer Schule qualifiziert nicht zum Übersiedler!

Als Übersiedlungsgut gelten:

- Hausrat, d.h. alle persönlichen Gegenstände, Haus-, Bett- und Tischwäsche, Möbel sowie Geräte, die bestimmt sind zum persönlichen Gebrauch durch den Anmelder oder zum Gebrauch im Haushalt des Anmelders;
- Private Fahrzeuge aller Art, d.h. Fahr- und Krafträder, PKW (auch mit Anhänger), Campinganhänger, Wassersportfahrzeuge und Sportflugzeuge;
- Haushaltsvorräte, sofern diese die üblicherweise von einer Familie als Vorrat gehaltene Menge nicht überschreiten – hierbei ist von der am alten Wohnort üblichen Menge auszugehen;
- Haus- und Reittiere;
- Tragbare Instrumente und Geräte (Werkzeuge) für handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeiten, sofern der Übersiedelnde diese zur Ausübung seines Berufes benötigt.



NICHT als Übersiedlungsgut gelten:

- Alkoholische Erzeugnisse
- Tabak und Tabakwaren
- Nutzfahrzeuge
- gewerblich genutzte Gegenstände, außer tragbaren Instrumenten und Geräten für handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeiten

Von einer Versendung der o.g. Produkte ist abzusehen!

Beim Übersiedlungsgut sind auch die Einschränkungen wie bei der Rückkehr aus einem Nicht-EU-Staat zu beachten, da bestimmte Waren in Deutschland Genehmigungspflichten oder Verboten unterliegen, z.B. Waffen und Munition oder artengeschützte Tiere und Gegenstände daraus.

Erforderliche Daten und Dokumente:

- Dauer des Aufenthaltes außerhalb der EU (von-bis)
- Schriftlicher Nachweis über den Aufenthalt außerhalb der EU für min. 12 Monate durchgehend, z.B. Arbeitgeberbescheinigung, Steuererklärung, Kreditkartenabrechnung, Strom- und Telefonabrechnung
- Detaillierte Packliste auf Englisch und Deutsch mit Wertangaben (bestenfalls Excel Liste)
- Kopie Personalausweis / Reisepass
- Kopie Greencard, soweit vorhanden
- Aktuelle Meldebescheinigung für Deutschland
- Kurze schriftliche Erklärung, wenn VOR Übersiedlung ins Drittland keine Abmeldung in Deutschland erfolgt ist, z.B. Nutzung als Postadresse oder Ferienwohnung
- Für Fahrzeuge: Kopie Title und Kopie der Registration (Zulassung). Die Registration ist für den Zeitraum von mindestens 6 Monaten VOR Verschiffung vorzulegen. Sie dient als Nachweis, dass das Fahr- oder Flugzeug in dem betreffenden Land auf den Namen des Übersiedelnden zugelassen war und benutzt wurde.



KFZ-Steuer Deutschland:

Wenn die Registration (Zulassung) aus dem Drittland zum Zeitpunkt der Import-Zollabfertigung noch gültig ist, wird die KFZ-Steuer bei Abfertigung in Deutschland vom Zollamt erhoben.

Bei abgelaufener Zulassung oder Vorlage der Abmeldung im Drittland wird die KFZ-Steuer erst bei Zulassung in Deutschland erhoben.

Alle Unterlagen müssen sich in einem gut leserlichen Zustand befinden.

Bei der Abfertigung als Übersiedlungsgut fallen kein Zoll und keine EuSt an.

ACHTUNG:

Als Übersiedlungsgut abgefertigte Waren oder Fahrzeuge dürfen für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Überlassung weder veräußert noch beliehen werden. Ansonsten muss VOR Verkauf das zuständige Hauptzollamt informiert werden, in diesem Fall werden sofort Zoll und EuSt fällig.